

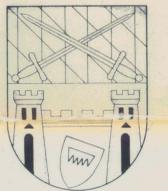
# STADT CHAM

## OBERPFALZ

### VERBINDLICHER BAULEITPLAN

### BEBAUUNGSPLAN

### TEILGEBIET JANAHOF-OST



M1:1000

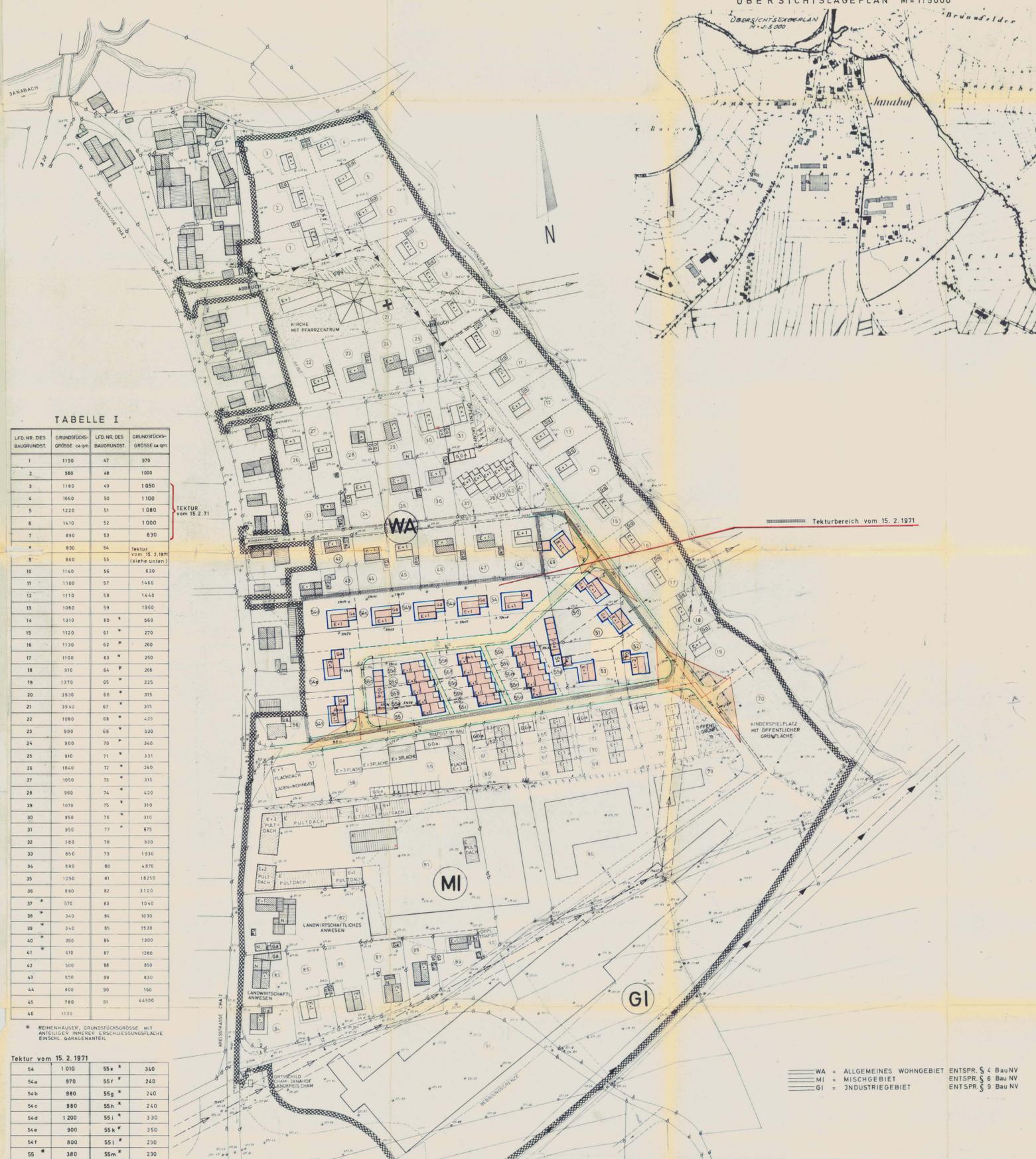


TABELLE I

Lfd. Nr. des Baugrundst.	Grundstücksgröße ca. qm	Lfd. Nr. des Baugrundst.	Grundstücksgröße ca. qm
1	1190	47	970
2	980	48	1000
3	1180	49	1050
4	1060	50	1100
5	1220	51	1080
6	1410	52	1000
7	890	53	830
8	890	54	830
9	860	55	830
10	1140	56	830
11	1100	57	1460
12	1110	58	1460
13	1080	59	1960
14	1310	60	560
15	1120	61	270
16	1130	62	260
17	1100	63	250
18	910	64	268
19	1370	65	225
20	3930	66	315
21	3940	67	315
22	1080	68	425
23	990	69	530
24	900	70	340
25	910	71	331
26	1040	72	240
27	1050	73	315
28	960	74	420
29	1070	75	310
30	890	76	310
31	950	77	875
32	380	78	530
33	850	79	1930
34	890	80	4870
35	1090	81	18250
36	890	82	3100
37	570	83	1040
38	340	84	1030
39	340	85	1530
40	390	86	1300
41	610	87	1280
42	500	88	850
43	950	89	830
44	800	90	160
45	780	91	44500
46	1190		

Tektur vom 15. 2. 1971

54	1010	55a	340
54a	970	55f	240
54b	980	55g	240
54c	980	55h	240
54d	1200	55i	330
54e	900	55k	350
54f	900	55l	230
55	380	55m	230
55a	260	55n	230
55b	240	55o	310
55c	220	55p	550
55d	340	55r	550

ANMERKUNG ZU PARZELLE 55p UND 55r  
 GEMEINSCHAFTSGARAGEN:  
 PARZ. 55p - GGa FÜR PARZ. 55h MIT 55o  
 PARZ. 55r - GGa FÜR PARZ. 55,55m MIT 55g

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET ENTSPR. § 4 BauNV  
 MI = MISCHGEBIET ENTSPR. § 6 BauNV  
 GI = INDUSTRIEGEBIET ENTSPR. § 9 BauNV

REGELBEISPIEL M=1:200



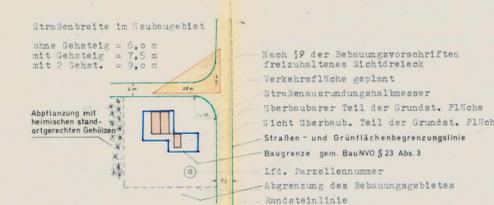
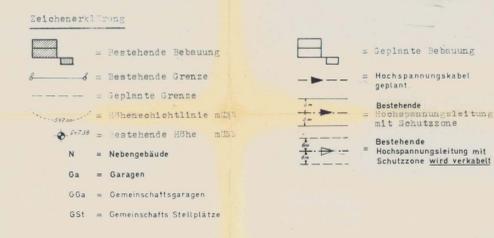
**NEBENGEBAUDE (GARAGEN)**  
 ZUGELASSEN: PULTDACH ODER SATTELDACH  
 DACHNEIGUNG: 8°-10° WIE HAUPTGEBAUDE  
 DACHDECKUNG: WELLSBESTZEMMENT  
 PLATTEN ROTTEBRIUN ODER KUNSTSTOFFBLECH  
 ROTTEBRIUN ODER ZINKBLECH MIT ROTTEBRIUNFARBANSTRICH.

**ZUGEWIESENER RAUM FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND POSTKABEL**  
 ZUGEWIESENER RAUM FÜR DIE STRASSENBLÄUFE  
 ZUGEWIESENER RAUM FÜR DIE WASSERVERSORGUNG  
 ZUGEWIESENER RAUM FÜR DIE KANALISATION  
 ZUGEWIESENER RAUM FÜR DIE FERNVERSORGUNG (VERKABELUNG VON HOCHSPANNUNGSLINIE)  
 FREIRAUM  
 ALLE LEITUNGEN SIND STRENG PARALLEL ZUR STRASSENACHSE,  
 LEITUNGSKREUZUNGEN RECHTWINKLIG ZUR STRASSENACHSE ZU VERLEGEN

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD GEM. § 17 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.

Überschlag der Erschließungskosten

1. Anseverversorgung	Einzelpreis	Gesamtsumme
Einschl. Schieber, Hydranten Hausanschlüsse bis Grundstücksgrenze 2 30 mm 10m 750	90.--	73 500.--
2 100 mm 10m 800	100.--	87 000.--
2. Kanalisation:		
Einschl. Einzelanschlässe, Straßeneinläufe, Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze mittlere Höhe 1,10m Stielrohr:		
" " " 200 mm 2 20m 562	173.--	97 226.--
" " " 150 mm 2 30m 230	184,50	54 665.--
" " " 100 mm 2 40m 307	214.--	59 378.--
" " " 75 mm 2 50m 145	214.--	31 250.--
" " " 50 mm 2 60m 90	415	303,50
" " " 30 mm 2 80m 90		185 950.--
3. Straßenbau:		
Asphaltstreifenkadern bisher Straßbreite	10 200 qm	36.--
Asphaltstreifenkadern bisher Sandstraße	7 200 qm	20,50
4. Fernverversorgung:		
Hausanschlüsse Freileitungsverlegung (Kabelverlegung)	300.--	18 900.--
750.--		
5. Straßeneinleuchtung:		
Mittelstraßen mit Anschluss	pauschal	15 000.--
Erschließungssumme: SK		1 022 992.--



**Klassifizierung der bestehenden Verkehrsflichen. (Gem. Bundes P.Str. 6)**

nicht vorhanden = 1. Bundesautobahn  
 = 2. Bundesstraße (geplant)

**Klassifizierung der bestehenden Verkehrsflichen. (Gem. Bay. Str. 60)**

nicht vorhanden = 1. Staats-  
 = 2. Kreis-  
 = 3. Gemeindestraße  
 = 4. Gemeindeverbindungsstraße

**Umfeldumfang der generellen Erschließungsmaßnahmen:**

Kanalisation: Anschluss an das städtische Kanalisationsnetz mit Anschluss an die städtische Sammelrinne, Abwasserleitungen sind nicht erforderlich.

Anseverversorgung: Anschluss an das städtische Anseverversorgungsnetz.

Straßenbau: Planung nach den Richtlinien der RM II.  
 1. Festlegung der Sichtdreiecke nach RM II/1.73  
 2. Zugrundegelegte Ausmaßgeschwindigkeiten: Ortstraßen  
 Ringförmige Geschwindigkeiten in Kombination  
 \* Geschwindigkeit in km/h in den Straßensektionen gem. RM II/1.734 in der letzten Festlegung (§ 9).

**Begründung**

Die geschlossene Bebauung der Stadt Cham zwingt bereits vor Jahren zu einer Umgestaltung südlich des Jagers im Gebiet Janahof. Vor allem die unmittelbare, verkehrswirtschaftlich günstige Lage am Schnittpunkt der beiden Bundesstraßen 20 und 385 führte zu einer Ansiedlung größerer Industriebetriebe. Die Bauleitplanung Janahof Ost und Janahof West sieht nun einen geschlossenen Siedlung nach städtebaulichen Gesichtspunkten vor, wobei auf den jährl. westlich der Kreisstraße Cham 2 einer weiteren industriellen Ansiedlung der Vorkurs gegeben wird, während das Gebiet östlich der Kreisstraße Cham 2 vorwiegend Wohncharakter erhalten soll. Notwendige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- 1. Geltungsbereich:**  
 a) Das Gebiet wird als:  
 1.1 Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung v. 26. 11. 1968 (BauNv. S. 423) für die in Bebauungsplan mit rotter Farbe markierten Flächen festgelegt.  
 1.2 Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung v. 26. 11. 1968 für die in Bebauungsplan mit rotter Farbe markierten Flächen festgelegt.  
 1.3 Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung v. 26. 11. 1968 für die in Bebauungsplan mit rotter Farbe markierten Flächen festgelegt.
- 2. Art der baulichen Nutzung:**  
 2.1 MI = Mischgebiet: Vollgeschoss  
 Grundflächenzahl 0,2  
 Geschossflächenzahl 0,7  
 (gemäß nebenstehenden Bebauungsplan)  
 2.2 GI = Industriegebiet: Vollgeschoss  
 Grundflächenzahl 0,1  
 Geschossflächenzahl 0,7  
 bei Stufe I  
 Grundflächenzahl 0,2  
 Geschossflächenzahl 0,7  
 2.3 GI = Industriegebiet: bei Stufe I  
 Grundflächenzahl 0,2  
 Geschossflächenzahl 0,7
- so weit sich nur den sonstigen Festlegungen des Bebauungsplanes keine entgegenstehenden ergeben.
- 3. Gestaltung der baulichen Anlagen:**  
 3.1 Hauptgebäude:  
 Die durch diesen Bebauungsplan erfassten Allgemeinen Wohngebiete sind für Einzelhäuser bestimmt, die in offener Bauweise anzuführen sind.  
 Die maximal zulässigen Maße für Giebelhöhe, Dachstuhlhöhe, die Vorrichtung über dem Giebel, Dachdeckung, Dachabhang sind den nebenstehenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die einseitige Freisichtungsrichtung ist bindend. Hauptgebäude müssen abgesehen von An- und Ausbauten, aussergewöhnlich reichhaltig sein. Die An- und Ausbauten sind der Gesamthöhe des Hauptgebäudes anzuschließen. Die An- und Ausbauten sind der Gesamthöhe des Hauptgebäudes anzuschließen. Die An- und Ausbauten sind der Gesamthöhe des Hauptgebäudes anzuschließen.  
 3.2 Nebengebäude (Garagen):  
 Nebengebäude sind genehmigt, wenn sie in dem Bebauungsplan festgelegten Stellen mit zulässiger Höhe (Hauptgebäude) die Errichtung von Nebengebäuden, Gemeinschaftsgaragen, Baracken, Holzschuppen und dgl. Bauten ist nicht gestattet.  
 3.3 Ausbauten zum Hauptgebäude:  
 MI = Mischgebiet, max. Traufhöhe bei Hauptgebäude 4,50 m  
 GI = Industriegebiet, max. Traufhöhe bei Hauptgebäude 7,00 m  
 Die Traufhöhe für die Nebengebäude dürfen im Mischgebiet und im Industriegebiet max. 2,50 m bzw. 4,50 m bei Längswand betragen.
- 4. Baugründeckel:**  
 4.1 MI = Mischgebiet: Mindestgröße eines Grundstückes 1500 qm  
 4.2 GI = Industriegebiet: Mindestgröße eines Grundstückes 1000 qm. (Ausnahme: bereits bebauter Grundstück)
- 5. Abstandsflächen:**  
 Die Abstandsflächen innerhalb der bebauten Flächen richten sich nach BayBO vom 21.8.1969 (GVL. S. 263)
- 6. Anseverversorgung:**  
 Mit gebundenen Festverordnungen verbundene Anlagen sind im allgemeinen genehmigt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet werden. Die Anlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 6.1 Anseverversorgung:  
 Die Anlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 6.2 Anseverversorgung:  
 Die Anlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 6.3 Anseverversorgung:  
 Die Anlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.

**7. Grünflächen und Terrassen:**  
 a) Grünflächen sind an der Straßenseite anzufriedigen, mit Ausnahme von Gärten, weiteren geschlossenen Gärten u. dgl., mindestens 1,50 m hoch einseitig, wobei die Giebelhöhe nicht über 1,50 m betragen darf. Die Grünflächen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 b) Terrassen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden. Die Terrassen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 c) Terrassen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden. Die Terrassen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.

**8. Freizeitanlagen:**  
 Freizeitanlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden. Die Freizeitanlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 8.1 Freizeitanlagen:  
 Die Freizeitanlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.  
 8.2 Freizeitanlagen:  
 Die Freizeitanlagen sind im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet zu werden.

**9. Begründung:**  
 Die geschlossene Bebauung der Stadt Cham zwingt bereits vor Jahren zu einer Umgestaltung südlich des Jagers im Gebiet Janahof. Vor allem die unmittelbare, verkehrswirtschaftlich günstige Lage am Schnittpunkt der beiden Bundesstraßen 20 und 385 führte zu einer Ansiedlung größerer Industriebetriebe. Die Bauleitplanung Janahof Ost und Janahof West sieht nun einen geschlossenen Siedlung nach städtebaulichen Gesichtspunkten vor, wobei auf den jährl. westlich der Kreisstraße Cham 2 einer weiteren industriellen Ansiedlung der Vorkurs gegeben wird, während das Gebiet östlich der Kreisstraße Cham 2 vorwiegend Wohncharakter erhalten soll. Notwendige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**10. Begründung:**  
 Die geschlossene Bebauung der Stadt Cham zwingt bereits vor Jahren zu einer Umgestaltung südlich des Jagers im Gebiet Janahof. Vor allem die unmittelbare, verkehrswirtschaftlich günstige Lage am Schnittpunkt der beiden Bundesstraßen 20 und 385 führte zu einer Ansiedlung größerer Industriebetriebe. Die Bauleitplanung Janahof Ost und Janahof West sieht nun einen geschlossenen Siedlung nach städtebaulichen Gesichtspunkten vor, wobei auf den jährl. westlich der Kreisstraße Cham 2 einer weiteren industriellen Ansiedlung der Vorkurs gegeben wird, während das Gebiet östlich der Kreisstraße Cham 2 vorwiegend Wohncharakter erhalten soll. Notwendige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**11. Begründung:**  
 Die geschlossene Bebauung der Stadt Cham zwingt bereits vor Jahren zu einer Umgestaltung südlich des Jagers im Gebiet Janahof. Vor allem die unmittelbare, verkehrswirtschaftlich günstige Lage am Schnittpunkt der beiden Bundesstraßen 20 und 385 führte zu einer Ansiedlung größerer Industriebetriebe. Die Bauleitplanung Janahof Ost und Janahof West sieht nun einen geschlossenen Siedlung nach städtebaulichen Gesichtspunkten vor, wobei auf den jährl. westlich der Kreisstraße Cham 2 einer weiteren industriellen Ansiedlung der Vorkurs gegeben wird, während das Gebiet östlich der Kreisstraße Cham 2 vorwiegend Wohncharakter erhalten soll. Notwendige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**TEKTUR VOM 15. 2. 1971**

Durch den Stadtrat Cham beschlossen am: 20.12.1970  
 durch den Stadtrat Cham gebilligt am: 20.12.1970  
 Ort, Zeit der öffentl. Auslegung von: 20.12.1970  
 durch den Stadtrat Cham als Sitzung beschlossen am: 20.12.1970  
 Ort, Zeit der Auslegung der: 20.12.1970  
 Genehmigung der Tektur durch die: 20.12.1970  
 Tektur vom: 20.12.1970  
 Genehmigung bekanntgemacht am: 20.12.1970  
 Mit dem Tag der Bekanntmachung ist die Tektur rechtsverbindlich § 10 BauNV

**PLAN FERTIGER!**  
 ING. BÜRO DIPL. ING. E. VIERLING  
 München 21, Eingerstraße 20  
 München, den 2. 3. 64  
 Geändert entspr. RE vom 11. 11. 64  
 München, den 13. 11. 64

**GEMEINDE FASSUNG MIT ENTRAG DER AUFLAGEN**  
 MIT Tektur VOM 15. 2. 1971  
 STADT CHAM JANAHOF - OST

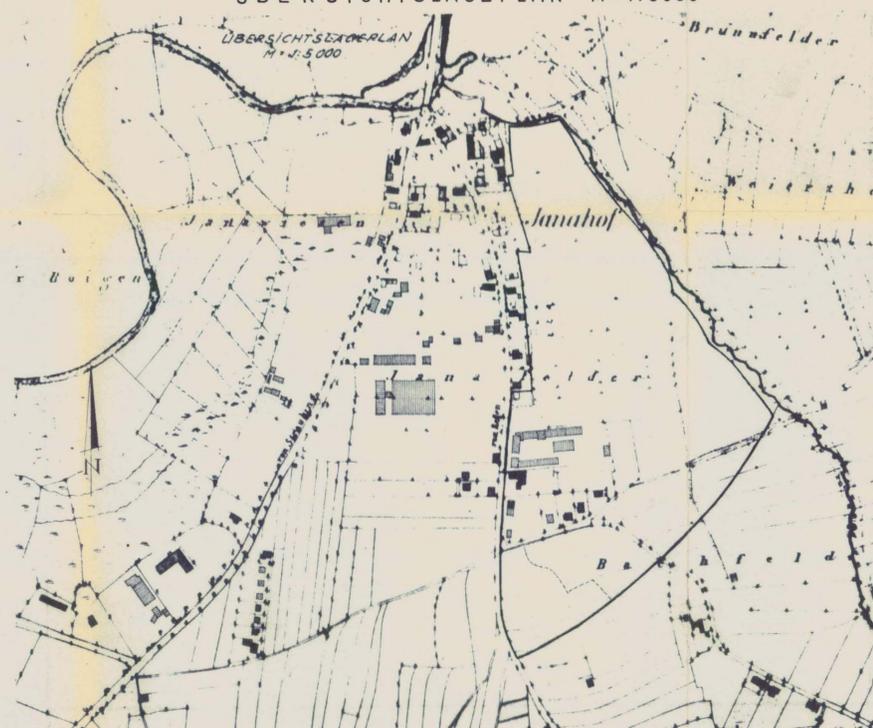


TABELLE I

LF.D. NR. DES BAUGRUNDST.	GRUNDSTÜCKSGRÖSSE ca qm	LF.D. NR. DES BAUGRUNDST.	GRUNDSTÜCKSGRÖSSE ca qm
1	1190	47	970
2	980	48	1000
3	1180	49	1050
4	1060	50	1100
5	1220	51	1080
6	1410	52	1000
7	890	53	830
8	890	54	Tektur vom 15. 2. 1971
9	860	55	(siehe unten)
10	1140	56	630
11	1100	57	1460
12	1110	58	1440
13	1080	59	1960
14	1310	60 *	560
15	1120	61 *	270
16	1130	62 *	260
17	1100	63 *	250
18	910	64 *	266
19	1370	65 *	225
20	3930	66 *	315
21	3940	67 *	315
22	1080	68 *	425
23	990	69 *	530
24	900	70 *	340
25	910	71 *	331
26	1040	72 *	240
27	1050	73 *	315
28	960	74 *	420
29	1070	75 *	310
30	850	76 *	310
31	950	77 *	675
32	380	78 *	530
33	850	79 *	1930
34	890	80	4870
35	1050	81	18250
36	880	82	3100
37 *	570	83	1040
38 *	340	84	1030
39 *	340	85	1530
40 *	390	86	1300
41 *	610	87	1280
42	500	88	850
43	950	89	830
44	800	90	160
45	780	91	44500
46	1190		

\* REIHENHÄUSER, GRUNDSTÜCKSGRÖSSE MIT ANTEILIGER INNERER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE EINSCHL. GARAGENANTEIL

Tektur vom 15. 2. 1971

54	1010	55e *	340
54a	970	55f *	240
54b	980	55g *	240
54c	980	55h *	240
54d	1200	55i *	330
54e	800	55k *	350
54f	800	55l *	230
55 *	380	55m *	230
55a *	260	55n *	230
55b *	240	55o *	310
55c *	220	55p *	550
55d *	340	55r *	530

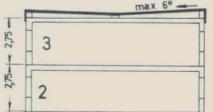
ANMERKUNG ZU PARZELLE 55p UND 55r  
GEMEINSCHAFTSGARAGEN:  
PARZ. 55p → GgA FÜR PARZ. 55h MIT 55o  
PARZ. 55r → GgA FÜR PARZ. 55,55a MIT 55g

WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET ENTSPR. § 4 BauNV  
MI = MISCHGEBIET ENTSPR. § 6 BauNV  
GI = INDUSTRIEGEBIET ENTSPR. § 9 BauNV

REGELBEISPIEL M=1:20

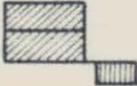
E+3, FLACHDACH NUR FÜR PARZELLE 58 u. 59 sowie PARZELLE 55 (TEKTUR v. 30. 7. 70)

E+1, FLACHDACH NUR FÜR PARZELLE 57



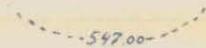
STRASSENDECKE:  
1. TEER- ODER ASPHALTSTREUMAKADAM ODER KALTENBAU- ASPHALTBETON  
2. SCHOTTERUNTERBAU  
3. SAUBERKEITSSCHICHT

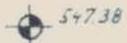
# Zeichenerklärung

 = Bestehende Bebauung

 = Bestehende Grenze

 = Geplante Grenze

 = Höhenschichtlinie  $547.00$

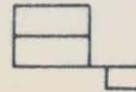
 = Bestehende Höhe  $547.38$

N = Nebengebäude

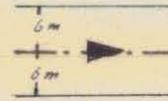
Ga = Garagen

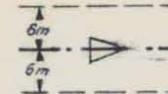
GGa = Gemeinschaftsgaragen

GSt = Gemeinschafts Stellplätze

 = Geplante Bebauung

 = Hochspannungskabel geplant.

 = Bestehende Hochspannungsleitung mit Schutzzone

 = Bestehende Hochspannungsleitung mit Schutzzone wird verkabelt

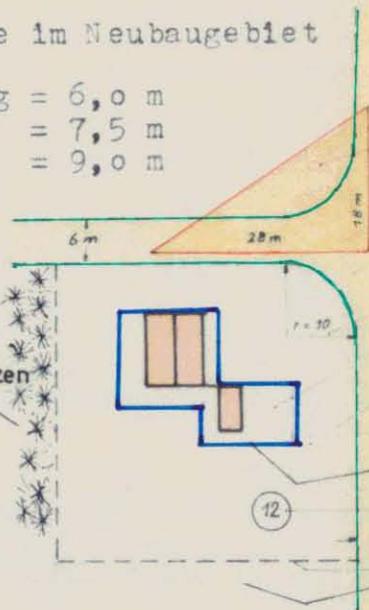
## Straßenbreite im Neubaugebiet

ohne Gehsteig = 6,0 m

mit Gehsteig = 7,5 m

mit 2 Gehst. = 9,0 m

Abpflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen



Nach §9 der Bebauungsvorschriften freizuhaltendes Sichtdreieck

Verkehrsfläche geplant

Straßenausrundungshalbmesser

Überbaubarer Teil der Grundst. Fläche

Nicht überbaubarer Teil der Grundst. Fläche

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

Baugrenze gem. BauNVO §23 Abs.3

Lfd. Parzellennummer

Abgrenzung des Bebauungsgebietes

Randsteinlinie

Klassifizierung der bestehenden Verkehrsflächen. (Gem. Bundes F.Str. 6)

- nicht vorhanden = 1. Bundesautobahnen  
\_\_\_\_\_ = 2. Bundesstraße (geplant)

Klassifizierung der bestehenden Verkehrsflächen. (Gem. Bay. Str. wG.)

- nicht vorhanden = 1. Staatsstraße  
\_\_\_\_\_ = 2. Kreisstraße  
\_\_\_\_\_ = 3. Gemeindestraße  
\_\_\_\_\_ 3.1. Ortsstraße  
\_\_\_\_\_ 3.2. Gemeindeverbindungsstraße

Erläuterung der generellen Erschließungsmaßnahmen:

Kanalisation:

Anschluß an das städtische Abwassernetz mit Anschluß an die städtische Sammelkläranlage, Übergangslösungen sind nicht erforderlich.

Wasserversorgung:

Anschluß an das städtische Wasserversorgungsnetz.

Straßenbau:

Planung nach den Richtlinien der RAL II.

1. Festlegung der Sichtdreiecke nach RAL II/1.73
2. Zugrundegelegte Ausbaugeschwindigkeiten:  
Ortsstraßen  
Einmündungsgeschwindigkeiten im Wohngebiet
3. Beseitigung aller Pflanzungen in den Sichtdreiecken gem. RAL II/1.734 in der Satzung festgelegt (§9).

1) Nutzungsart:

Das Baugebiet wird als:

v. 26. 11. 1968

1.1 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BGBI. I S. 1237) für die im Bebauungsplan mit roter Farbe umrandeten Flächen ausgewiesen.

1.2 Mischgebiet nach § 6 der Baunutzungsverordnung v. 26.6.1962 für die im Bebauungsplan mit sepia col. Farbe umrandeten Flächen ausgewiesen.

1.3 Industriegebiet nach § 9 der Baunutzungsverordnung v. 26.6.62 für die im Bebauungsplan mit Paynesgrauer Farbe umrandeten Flächen ausgewiesen.

2) Maß der baulichen Nutzung:

2.1 WA = Allgemeines Wohngebiet:	Vollgeschoß	2	II
	Grundflächenzahl	GRZ	0,4
	Geschoßflächenzahl	GFZ	0,7
	(gemäß nebenstehendem Regelbeispiel)		

2.2 MI = Mischgebiet	Vollgeschoß	2	II
	Grundflächenzahl	GRZ	0,4
	Geschoßflächenzahl	GFZ	0,7

2.3 GI = Industriegebiet	bei Stufe I		
	Grundflächenzahl	GRZ	0,7
	Baumassenzahl	BMZ	3,0

soweit sich aus den sonstigen Festlegungen des Bebauungsplanes keine geringeren Werte ergeben.

3) Gestaltung der baulichen Anlagen:

3.1 Hauptgebäude:

Die durch diesen Bebauungsplan erfaßten Allgemeinen Wohngebietsflächen sind für Einzelhäuser bestimmt, die in offener Bauweise auszuführen sind.

Die maximal zulässigen Maße für Sockelhöhe, Dachüberstände sowie die Vorschriften über Traufhöhe, Dachdeckung, Dachneigung sind dem nebenstehenden Regelbeispiel zu entnehmen. Die eingetragene Firstrichtung ist bindend. Hausgrundrisse müssen, abgesehen von An- und Ausbauten, ausgesprochen rechteckige Form erhalten. Die An- und Ausbauten sind der Gesamtform des Hauptbauwerkes ein- und unterzuordnen; Seitenlängen höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauses. Der Außenputz ist in ortsüblicher Art als Glatt- oder Rauhputz in hellen Farben herzustellen. Betonsockel sind schalungsrauh oder gespitzt in Naturfarbe zu belassen.

Für ein zunächst nur erdgeschossiges Hauptgebäude ist der statische Nachweis für den Endzustand (E+1) zu führen. Die Dachneigung u. Dachdeckung muß in jedem Falle dem Regelbeispiel entsprechen; kein Kniestock, keine Dachgauben.

3.2 Nebengebäude, (Garagen):

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Dachdeckung wie im Regelbeispiel vorgeschrieben. Putzart und Putzfarbe wie Hauptgebäude. Die Errichtung von Behelfsbauten, Wochenendhäusern, Baracken, Holzschuppen und dgl. Bauten ist nicht gestattet.



Cham, den 18.5.1971

Stadt Cham

*M. Zimmermann*

1. Bürgermeister  
(Zimmermann)

Beschluß der Stadt Cham über die Auf-  
stellung des Bebauungsplanes

16.1.1964

Beschluß der Stadt Cham über die Billi-  
gung des Bebauungsplanes

12.3.1964

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Aus-  
legung des Bebauungsplanes, bestehend aus  
Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschrif-  
ten

25.3.64 bis 25.4.64

Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadt  
Cham als Satzung gem. § 10 BBauG v.23.6.60  
(BBPl. I. S.341) in Verbindung mit § 1 der  
VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom  
22. Juni 61 (Bay GVBl. S.161) und Art.107,  
Abs. 4 der Bay. Bauordnung vom 1.8.62 (Bay  
GVBl. S. 179) sowie Art. 23 der Gemeindeord-  
nung für den Freistaat Bayern - GO v.25.1.52  
(BayRS I. S. 461)

12.3.1965

Genehmigung des Bebauungsplanes durch die  
Regierung

26.3.1968

Ort und Zeit der Auslegung

9.9. - 9.10.1968  
30.8.1968

Auslegung bekanntgemacht

mit dem Tag der Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich

TEKTUR VOM 15.2.1971

durch den Stadtrat Cham beschlossen am:

10.12.1970

durch den Stadtrat Cham gebilligt am:

22.3.1971

Ort u. Zeit der öffentl. Auslegung vom: 7.4.71 bis 7.5.1971

durch den Stadtrat Cham als Satzung  
beschlossen am:

13.5.1971

Genehmigung der Tektur durch ~~die~~ *das Landratsamt* Regierung am:

3.6.1971

Ort u. Zeit der Auslegung der genehmigten  
Tektur vom:

10.6. - 19.7.1971  
9.6.1971

Genehmigung bekanntgemacht am:

Mit dem Tag der Bekanntmachung ist die Tektur  
rechtsverbindlich § 12 BBauG

PLANFERTIGER:

ING. BÜRO DIPL. ING. E. VIERLING  
München 21, Eingerstraße 49

München, den 2.3.64

Geändert entspr. RE vom 11.4.1967

München, den 13.7.1967

GENEHMIGTE FASSUNG MIT  
EINTRAG DER AUFLAGEN

MIT TEKTUR VOM 15.2.1971